

Das Risikotragfähigkeitskonzept – Grenzen des Risikos

Martin Zeilbeck

Wie viel Risiko und die unter Umständen damit verbundenen Verluste kann ein Kreditinstitut denn verkraften? Wie viel Risiko will der Vorstand eines Kreditinstituts überhaupt eingehen? Wie viel Risiko toleriert die Bankenaufsicht (BaFin)? Das sind nur einige Fragen, die sich im Zusammenhang mit den jüngsten negativen Presseberichten über Banken- und Finanzmarktkrisen stellen.

Warum ein Risikotragfähigkeitskonzept?

40

War vor einigen Jahren noch der Name Nick Leeson, der die renommierte britische Barings Bank mit Spekulationsgeschäften und den daraus resultierenden Verlusten in den Ruin getrieben hatte, in aller Munde, so sind jetzt die deutsche Mittelstandsbank IKB (Industriekreditbank) und andere Kreditinstitute im Visier von Presse, Anteilseignern und Bankenaufsicht. Im Fall der IKB handelt es sich um Risiken aus amerikanischen Hypothekenkrediten und einer damit verbundenen Schieflage in Milliardenhöhe. Die Kapitalmärkte fragen sich, ob dies nur die Spitze des Eisbergs ist, und ob weltweit noch andere Risiken bei Finanzinstituten schlummern, die letztlich den gesamten Finanzsektor in eine schwere Krise stürzen könnten. Um solche Entwicklungen und deren extrem negativen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zu vermeiden, fordert der Gesetzgeber von jedem einzelnen Kreditinstitut ein sog. Risikotragfähigkeitskonzept. Überwacht werden die Kreditinstitute von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Risikotragfähigkeit – was ist das?

Der Begriff der Risikotragfähigkeit findet sich in den MaRisk (Mindestanforderungen an das Risikomanagement). Hier taucht er allerdings nicht neu auf, sondern bereits frühere Rundschreiben der Bankenaufsicht, z. B. die Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft (MaK), for-

derten eine Risikotragfähigkeit für das Kreditinstitut.

Ein zentraler Inhalt der MaRisk, auch wenn er aus den laufenden Ausführungen nicht zwingend hervorsticht, ist das Risikotragfähigkeitskonzept. »Auf Grundlage des Gesamtrisikoprofils ist sicherzustellen, dass die wesentlichen Risiken des Kreditinstituts durch das Risikodeckungspotenzial, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist.« Wie bei einer Waage müssen somit für alle bedrohlichen Risiken eines Kreditinstituts ausreichende Risikopuffer vorgehalten werden.

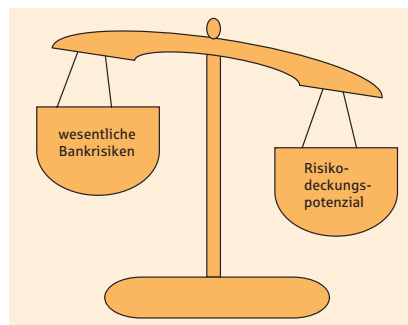


Abbildung: Risikotragfähigkeitskonzept

Die Folge daraus ist, dass für alle Risikoarten Steuerungs- und Controlling-systeme installiert werden müssen. Die Sparkassen greifen hier auf sehr umfangreiche und spezifische Systeme zurück.

Wie kann die Risikotragfähigkeit gemessen werden?

Im AT 4.4 (Allgemeiner Teil 4.4) der MaRisk ist den Kreditinstituten die Wahl der Me-

thoden zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit in deren Verantwortung gelegt, wobei die Angemessenheit der Methoden jährlich zu überprüfen ist. Was heißt das nun konkret? Letztendlich muss eine Aussage getroffen werden, ob die bankspezifischen Risiken von einem Kreditinstitut getragen werden können oder eben nicht. Nun führen aber bekanntlich viele Wege nach Rom.

Drei Möglichkeiten bzw. Methoden kommen zur Erhebung der Risikotragfähigkeit, meist sogar parallel, in Frage.

Die erste Möglichkeit ist, den regulatorischen Ansatz zu wählen, d. h. kritisch zu prüfen, ob die aufsichtsrechtlichen Vorgaben (§ 10 Kreditwesengesetz i. V. m. Grundsatz I (»Eigenkapitalgrundsatz«) bzw. die Anforderungen aus der Solvabilitätsverordnung) (über-)erfüllt sind. Das wäre aber der kürzeste Weg nach Rom. Hier werden weitgehend alle betriebswirtschaftlichen Steuerungsansätze für das Kreditinstitut vernachlässigt.

Eine zweite Möglichkeit ist, den periodischen Ansatz basierend auf der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zu favorisieren. Hier wird auf Basis von handelsrechtlichen Vorschriften die Risikotragfähigkeit attestiert. Dieser Ansatz wird später ausführlich dargestellt.

Die Krönung stellt die barwertige Gegenüberstellung von Risiken und Deckungsmassen dar. Hier gibt es im Sparkassensektor bereits umfangreiche Instrumente zur Abbildung der Risikotragfähigkeit (z. B. S-Treasury im Bereich der Messung und Steuerung von Zinsänderungsrisiken), wobei bei einigen Risiken (wie bei anderen Kreditinstituten

auch) eine Datenbasis manchmal nur näherungsweise zur Verfügung steht.

Das Kompetenzzentrum Gesamtbanksteuerung beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) unterstützt dabei die Sparkassen mit sehr umfangreichen Konzepten und DV-Lösungen (sog. Beispielrechner).

Was sind wesentliche Risiken eines Kreditinstituts?

Das Bankgeschäft lebt vom Eingehen von kalkulierten Risiken. Folgende wesentliche Risiken treten dabei im Sinne des periodenorientierten Ansatzes auf:

- Zinsspannenrisiken (Gefahr von Ertragsseinbußen durch Veränderungen des Marktzinsniveaus und der Zinsstrukturkurve)
- Bewertungsrisiken im Kreditbereich und Wertpapierbereich oder aus Immobilien
- Provisions- und/oder Kostenrisiken (Abweichungen von Planwerten in der Gewinn- und Verlustrechnung, z. B. beim Personal- oder Sachaufwand)
- Andere Risiken (z. B. Operationelle Risiken, d. h. EDV-Ausfälle, Mitarbeitermanipulationen, Schadensfälle aus Naturkatastrophen).

Wesentliche Risiken, die nicht in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen werden, sind festzulegen; ihre Nichtberücksichtigung ist nachvollziehbar zu begründen. Unabdingbare Voraussetzung für die korrekte Umsetzung des Risikotragfähigkeitskonzepts ist aber die komplette Erfassung und richtige Messung aller relevanten Risiken. Bei vielen Schief-lagen von Kreditinstituten erfolgte jedoch aus unterschiedlichen Gründen keine vollständige betriebswirtschaftliche Bewertung von Risiken. Nicht erfasste verborgene bzw. versteckte Risiken führen daher ein Risikotragfähigkeitskonzept ad absurdum.

Was ist Risikodeckungspotenzial bzw. was sind Deckungsmassen?

Um die o. g. Risiken abschirmen zu können, kommen Risikodeckungspotenziale, die Deckungsmassen, zum Zuge. Dazu zählen in der periodenorientierten Sichtweise:

- Geplantes Betriebsergebnis (nach Bewertung und nach Steuern)
- Vorsorgereserven nach § 340 f HGB
- Vorsorgereserven nach § 26 a KWG alte Fassung
- Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB
- Offene Rücklagen (Gewinnrücklagen)
- Nachrangige Verbindlichkeiten (z. B. Sparkassenkapitalbriefe mit Nachrangabrede)
- Genussrechte(-verbindlichkeiten)
- Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter (z. B. von Verbundpartnern)
- Dotationskapital (Kapital vom Träger der Sparkasse bzw. Landesbank) bzw. Stammkapital
- Weitere Positionen (falls vorhanden).

Diese Deckungsmassen werden von möglichen auftretenden Verlusten dann (teilweise) aufgezehrt und dienen somit der Stabilität des Kreditinstituts.

Welche Rolle spielen Szenarien?

Szenarien spielen eine sehr große Rolle. Stellt man den aktuellen Fall »IKB« in den Fokus, so wird die Bedeutung von Szenarien sehr schnell klar. Wer hätte denn noch vor Monaten gedacht, dass die eingegangenen (Adressenausfall-)Risiken der IKB mit dieser Gewalt schlagend werden würden. Und wer hätte denn dann schon auf weltweite Risiken für den gesamten Finanzsektor geschlossen? Aus dieser Perspektive gewinnen gerade auch Worst-case-Szenarien, also Entwicklungen, die eher unwahrscheinlich sind, eine große Rolle. So muss der Anspruch an ein Kreditinstitut sein, auch schlechte Szenarien zu simulieren und bewältigen zu können, also über ausreichend Deckungsmassen für extreme Fälle zu verfügen. Alles andere sind waghalsige Aktionen. Daher haben Kreditinstitute ihr Risikotragfähigkeitskonzept unter Beachtung verschiedener Szenarien aufzustellen.

Gesamtbanklimit und Verteilung auf einzelne Geschäfte

Betriebswirtschaftlich sinnvoll ist es nun, ein vom Vorstand für das gesamte Kreditinstitut für angemessen definiertes (Gesamt-)Risikoprofil auf einzelne Geschäftsfelder zu verteilen. D. h. es wird eine

 Deutscher
Sparkassenverlag

Systematisch und durchdacht besser verkaufen

Können Berater in Sparkassen und Banken unter den derzeit schwierigen Marktbedingungen ihre Verkaufserfolge steigern? Eindeutig ja! Pointiert und mit viel Gespür zeigt der aus der Praxis kommende Autor sieben (+ einen) wesentliche Akzente für ein aktives ganzheitliches Verkaufen. Hier erhalten Kundenberater wichtige Anregungen, Altbewährtes neu zu überdenken.

Ihr Plus: die beigelegte CD-ROM mit umfangreichem Praxismaterial und einem systematischen Selbstcoaching-Programm, eine wahre Fundgrube für praktische Impulse. Ein außerordentlicher Ratgeber vor allem für Mitarbeiter in Geschäftsstellen.



Heinz Hecking
Das 7x7 des neuen Verkaufens
Praktische Hilfen für ganzheitliches Verkaufen

2007, 3. überarbeitete und ergänzte Auflage, 188 Seiten, DIN A5, mit CD-ROM, broschiert
Artikel-Nr.: 305 802 020
Preis: 24,90 € zzgl. gesetzl. MwSt. und Versandkosten*

*Versandkosten entfallen für die Institute der Sparkassen-Finanzgruppe.

Interessiert? Bestellen Sie einfach und schnell in unseren Shops unter www.sparkassenverlag.de, telefonisch bei Luise Dingler unter 0711 782-1252 oder per Fax unter 0711 782-1300.

DSV Gruppe | So viel Lösung, wie Sie brauchen.

bestimmte Risikoneigung und die damit verbundene Verlustobergrenze, z. B. für das Kreditgeschäft (Adressenausfallrisiko), festgelegt. Denn nur dann ist es auch möglich, eingegangenen Risiken die damit eingetretenen Erträge bzw. Verluste gegenüberzustellen und eine dementsprechende Lenkungsfunktion für die einzelnen Geschäftsfelder abzuleiten. Im Kreditgeschäft könnten dann z. B. Branchenrisiken entgegen getreten werden.


Risikoneigung des Vorstands und Sichtweise der BaFin

Selbstverständlich steht es dem Vorstand eines Kreditinstituts frei, die strategische Geschäftsausrichtung seines Hauses und die damit verbundenen potenziellen Risiken autark zu bestimmen. Aber nur in den seltensten Fällen waren extrem risikoreiche Strategien zielführend. Schnelles

Geld ging nur zu oft zu Lasten vieler Beteiligter. Insofern wird die BaFin für jedes einzelne Kreditinstitut eine individuelle Relation von Deckungsmassen zu Risiken akzeptieren. Vierteljährlich hat die Geschäftsleitung (Vorstand) das Aufsichtsorgan (z. B. Verwaltungsrat) über die Risikosituation in angemessener Weise zu informieren.

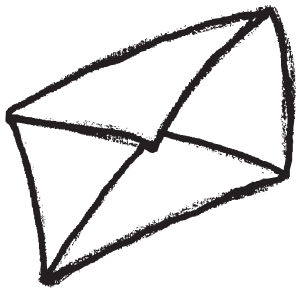
Vorteile für das einzelne Kreditinstitut und die gesamte Volkswirtschaft

Falls jedes Kreditinstitut in der Lage ist, seine individuellen bankspezifischen Risiken zu erfassen und seinen Deckungsmassen gegenüber zu stellen, wird ein individuelles Risikoprofil sichtbar. Der gravierende Vorteil für das Kreditinstitut liegt darin, eine Risikotragfähigkeitsprüfung nicht nur zur Erfüllung formaler Kri-

terien (MaRisk) zu betreiben, sondern ein betriebswirtschaftliches Instrumentarium zu besitzen. Denn transparente Risiken ziehen adäquate Handlungen des Managements nach sich, die nur zum Vorteil für das Kreditinstitut, Anteilseigner und Mitarbeiter sein können. Hoffentlich gehen aber nicht gerade die ertragsschwachen Institute den Weg des hohen Risikos, in der Hoffnung, höhere Erträge zu generieren. Hier ist dann die Bankenaufsicht gefordert. Erfüllen alle Kreditinstitute das Kriterium der Risikotragfähigkeit, können keine negativen gesamtwirtschaftlichen Impulse, ausgelöst durch die Schieflage eines (großen) Kreditinstituts, entstehen. Auf der anderen Seite darf ein zu starres Korsett bei der Auslegung der Risikotragfähigkeit nicht zu einer Knebelung der Kreditinstitute führen. Betrügerische Absichten (siehe Nick Leeson) würden sich jedoch auch mit einem Risikotragfähigkeitskonzept nicht verhindern lassen. 

42

Leserbrief: »Werden Raucher diskriminiert?«, Ausgabe 5/2007



Als Gelegenheitsraucherin bin ich der Meinung, dass ein Schutz der Nichtraucher nicht generell auch eine Diskriminierung der Raucher darstellen muss.

Die Frage ist doch zunächst, was wir eigentlich unter Diskriminierung verstehen?! Laut Lexikon bedeutet Diskriminierung »die Ungleichbehandlung von Individuen oder Gruppen, meist im Sinne einer Benachteiligung«.

Bezugnehmend auf diese Definition kann man folgern, dass Raucher in bestimmten Lebensbereichen tatsächlich »diskriminiert«, also benachteiligt, werden. Ein Beispiel dafür ist die Arbeitssuche. Bei Bewerbungen um einen Arbeitsplatz bevorzugen Arbeitgeber oft Nichtraucher den Rauchern.

Aber sollten die Qualifikationen und Fähigkeiten eines Arbeitnehmers nicht unabhängig von der Tatsache sein, ob er Raucher oder Nichtraucher ist?!

These: Vielleicht können einige Raucher nach einer Zigarette sogar bessere Leistungen erbringen, weil sie z. B. entspannter an die Arbeit herangehen?

Als Argument gegen die Einstellung von Rauchern führen Arbeitgeber gerne die Kosten auf, die vermehrt durch Raucher entstehen können (z. B. höherer Energieverbrauch, Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit, geringere Produktivität, etc.). Dieses Argument erscheint mir allerdings teilweise zu pauschal bzw. engstirnig.

Beispielsweise könnten hohe Belüftungskosten von Raucherbüros verringert werden, wenn Raucher nur in einem bestimmten Raucherbereich und nur in ihren Pausen rauchen würden. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Kommissbereitschaft der Raucher.

Im Gegensatz dazu halte ich eine Einschränkung des Rauchens im Gaststättengewerbe für sinnvoll, da man sich als Nichtraucher z. B. beim Essen oft belästigt bzw. gestört fühlt, wenn man vom Rauch förmlich »zugenebelt« wird.

Allerdings denke ich auch hier, dass ein generelles Rauchverbot übertrieben ist. Immerhin gibt es viele Nichtraucher, denen Raucher am gleichen Tisch nichts ausmachen. Und falls doch, könnte man

immer noch in Nichtraucher-Bereiche ausweichen.

Weiterhin sollte überlegt werden, ob das Rauchen, und damit die Tabakindustrie, wirklich stark eingeschränkt oder gar verhindert werden sollte, da daran auch viele Steuerzahler (Tabaksteuer!) sowie Arbeitsplätze hängen!

Letztendlich muss noch einmal für die Nichtraucher Partei ergriffen werden, welche ihrerseits ja auch benachteiligt/diskriminiert werden, und zwar indem sie einem gesundheitlichen Risiko durch das Passivrauchen ausgesetzt werden.

Natürlich kann jeder Mensch für sich selbst entscheiden, ob er sich und seine Gesundheit durch das Rauchen in Gefahr bringt.

Allerdings gefährdet er damit auch, bewusst oder unbewusst, seine Mitmenschen, wenn er in ihrer direkten Umgebung zur Zigarette greift.

Alles in allem komme ich zu der Ansicht, dass sich weder Raucher noch Nichtraucher diskriminiert fühlen müssten, wenn beide »Gruppen« einander mehr Rücksicht und Kommissbereitschaft entgegenbringen würden.

Dann müsste es auch kein generelles Rauchverbot per Gesetz geben!

Katharina Schlemme
Kreis-Sparkasse Northeim